



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Maßregelvollzug Rodewisch
(Forensische Psychiatrie)**

Besuch vom 1. Juni 2023

Az.: 233-SN/I/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation	3
1	Mehrfachbelegung	4
2	Belegung des Kriseninterventionsraums	4
II	Beschwerdemanagement	5
III	Hausordnung.....	5
IV	Kameraüberwachung	5
1	Einsicht in den Toilettenbereich	5
2	Sichtbarkeit der Kamera.....	6
V	Nachteinschluss	6
VI	Patientenfürsprecherin.....	7
VII	Personalsituation	7
VIII	Vertrauliche Gespräche.....	7
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	8
I	Dolmetscherdienst.....	8
II	Tragen von Namensschildern.....	8
III	Videotelefonie.....	8
IV	Zeitliche Orientierung.....	8
V	Zugang nach draußen	9
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 1. Juni 2023 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Rodewisch.

In der Klinik sind männliche Patienten überwiegend nach § 63 StGB sowie drei nach § 126a StPO untergebracht. Nach Auskunft der Klinikleitung war die Einrichtung am Besuchstag mit 77 stationär untergebrachten Personen, bei einer Kapazität von 77 Planbetten, vollbelegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 30. Mai 2023 beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt an und traf am Besuchstag gegen 9:45 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte alle Stationen der Einrichtung sowie Kriseninterventionsräume¹ und Patientenzimmer.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einer Seelsorgerin, einem Mitglied der Personalvertretung, der Patientenführsprecherin und mehreren untergebrachten Patienten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Das Angebot einer tiergestützten Therapie ermöglicht den Patienten, einige soziale und emotionale Fähigkeiten auf- bzw. auszubauen. Insgesamt sind viele Therapieangebote vorhanden, um dem breiten Spektrum an Krankheitsbildern gerecht zu werden.

Auf einigen Stationen hängen im Flur sogenannte Steckbriefe aus, in denen sich Mitarbeitende und Patienten persönlich vorstellen. Dies kann eine präventive Wirkung entfalten, da es den Abbau von möglichen Vorbehalten oder Hemmungen im Umgang miteinander ermöglicht, was sich therapeutisch positiv auswirken kann.

Die kostenlose Telefonie fördert die Aufrechterhaltung des Kontakts mit Angehörigen und Bekannten.

Für untergebrachte Patienten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden internetfähige Tablets zu Übersetzungszwecken eingesetzt. Somit können grundlegende Fragen unkompliziert geklärt werden.

Abschließend ist positiv hervorzuheben, dass Anwärterinnen und Anwärter aus dem Strafvollzug sowie Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer Praktika in der Klinik absolvieren können. Dies trägt zu einem besseren Verständnis von psychischen Beeinträchtigungen bei, die erlangten Grundkenntnisse können zu einem professionelleren Umgang mit Betroffenen im Strafvollzug führen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belegungssituation

Die Klinik hat aufgrund der angespannten Belegungssituation ihre Belegungsfähigkeit an die Anzahl der untergebrachten Patienten angepasst. So wurden u.a. ursprünglich als Einzelzimmer vorgesehene Räume doppelt belegt.

¹ Sehr karg ausgestattete Räume, die im Fall einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung als Unterbringungsraum genutzt werden.

1 Mehrfachbelegung

In einigen Zimmern werden bis zu drei Personen zusammen untergebracht, außerdem wurden einige Einzelzimmer mit zwei Patienten belegt.

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,² für erforderlich.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels - einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen - behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung, welche aus therapeutischen Gründen gegebenenfalls vorübergehend notwendig sein kann, soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

2 Belegung des Kriseninterventionsraums

Aufgrund der angespannten Belegungssituation wurde ein Patient dauerhaft in einem Kriseninterventionsraum untergebracht, wobei die Tür des Raumes tagsüber in der Regel offen bleibe. Die Besuchsdelegation beobachtete, dass dieser Raum sehr karg ausgestattet war.

Die Nutzung solcher Räume als dauerhafte Unterbringung von erkrankten Personen kann sich negativ auf die psychische Gesundheit der Betroffenen auswirken und die erwarteten Erfolge einer Therapie verringern.

Eine dauerhafte Unterbringung im Kriseninterventionsraum wegen latenter Eigengefährdung, wie dies laut Einrichtungsleitung der Fall war, ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar. Kriseninterventionsräume dürfen nur für krisenhafte Phasen dienen. In diesem Sinne ist die Unterbringung in solchen Räumen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig. Zusätzlich stellt die dauerhafte Belegung von Kriseninterventionsräumen ein Sicherheitsrisiko dar, da diese Räume dann für eine krisenhafte Unterbringung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Es muss von einer dauerhaften Unterbringung in Kriseninterventionsräumen abgesehen werden.

Bei einer Belegung der Kriseninterventionsräume außerhalb von Akutsituationen sollen die Räume zumindest den normalen Patientenzimmern (in Ausstattung und Mobiliar) angeglichen werden.

² So legt § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz) fest: „Die Gefangenen werden in ihren Hafräumen einzeln untergebracht.“

II Beschwerdemanagement

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde und anderer externer Beschwerdestellen für die Patienten nicht aushingen, obwohl unbeschriftete Briefkästen für die anonyme Abgabe von Beschwerden vorhanden waren.

Alle Patienten sollen die Möglichkeit haben, gegebenenfalls Beschwerden abgeben zu können. Daher sind einschlägige Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie deren Kontaktdaten bekanntzugeben.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie weiterer externer Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen.

III Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Patienten die Hausordnung im Wege der Aufnahme und auf Anfrage herausgegeben werde. Sie liege allerdings nur auf Deutsch vor.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind. Die der Nationalen Stelle vorgelegte Hausordnung ist zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

IV Kameraüberwachung

Von einer Kameraüberwachung betroffen sind die Kriseninterventionsräume und ein Patientenzimmer.³

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.⁴

Sie soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Kritisch anzumerken ist, dass bei der Kameraüberwachung in den Kriseninterventionsräumen auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden.⁵ Aus

³ In dem betreffenden Patientenzimmer wird der Toilettenbereich nicht von der Kameraüberwachung erfasst.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

⁵ Gemäß § 39b Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (Sächsisches Psychisch-Kranken-Gesetz).

diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.⁶

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

Auf Nachfrage wurde der Delegation mitgeteilt, dass im Rahmen von Umbauarbeiten auch die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Verpixelung geschaffen werden sollen.

Die Nationale Stelle bittet über die Fortschritte der Umsetzung informiert zu werden.

2 Sichtbarkeit der Kamera

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren keine geeigneten sichtbaren Hinweise auf die Kameraüberwachung innerhalb der Kriseninterventionsräume und des kameraüberwachten Patientenzimmers vorhanden.

Die Delegation der Nationalen Stelle registrierte außerdem, dass sämtliche Kameras in den Kriseninterventionsräumen keine blinkenden LED-Leuchten besaßen. Den dort untergebrachten Patienten war somit nicht ersichtlich, ob diese eingeschaltet waren.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

V Nachteinschluss

In der Forensischen Psychiatrie Rodewisch erfolgt (bis auf eine Station) von 22 Uhr bis 7 Uhr ein genereller Nachteinschluss. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Patientenzimmer nachts abgeschlossen würden, da die Personalbesetzung keine ausreichende Betreuung für die Nachtzeit zuließe.

Im Rahmen ihrer Besuche beobachtet die Nationale Stelle regelmäßig, dass in Einrichtungen des Maßregelvollzugs kein genereller Nachteinschluss erfolgt. Die Nationale Stelle begrüßt, dass auch auf einer Station der Forensischen Psychiatrie Rodewisch der Nachteinschluss im Jahr 2023 aufgehoben werden konnte. Dies wurde durch das Montieren von Türen erreicht, die außen mit einem Knauf versehen sind. Auf diese Weise können keine anderen untergebrachten Personen in die Zimmer gelangen. Im Rahmen weiterer Baumaßnahmen sei geplant, alle Stationen mit

⁶ Vgl. analog § 34 Abs. 3 des Sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

entsprechenden Türen auszustatten, um auf einen generellen Nachteinschluss in der gesamten Klinik verzichten zu können.

Ein Nachteinschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollzogen werden, in denen dies unbedingt notwendig ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

Die Nationale Stelle bittet über den Stand der o.g. Baumaßnahmen informiert zu werden.

VI Patientenfürsprecherin

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Patientenfürsprecherin seit mehreren Jahren nicht in der Forensik aktiv gewesen sei. Ein Patient habe sie kürzlich kontaktiert, jedoch sei sie der Einladung in die Einrichtung nicht nachgekommen.

Laut § 4 Abs. 1 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes prüfen die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher Wünsche und Beschwerden der Patienten und beraten diese. Bei Bedarf vermitteln sie zwischen Patienten und Mitarbeitenden der Einrichtungen.

Ohne vertrauliche Gespräche mit den Patienten ist schwer vorstellbar, wie diese Wünsche und Beschwerden vermittelt werden können. Letztendlich ist es insgesamt auch Aufgabe der Fachaufsicht und der Einrichtung, proaktiv die Rechte der untergebrachten Patienten zu unterstützen und deren Wahrung zu ermöglichen.

Die Wahrnehmung der Funktion einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers soll durch die Aufsichtsbehörde bzw. die Klinikleitung unterstützt werden.

VII Personalsituation

Laut Stellenplan ist von den drei vorgesehenen ärztlichen Stellen eine unbesetzt. Nach Mitteilung der Klinikleitung ist zudem eine ergotherapeutische Stelle seit längerer Zeit krankheitsbedingt unbesetzt; auch eine psychologische Stelle falle dauerhaft aus. Hinzu komme ein nicht unerheblicher Krankenstand, der eine normale Besetzung des Dienstplanes erschwere. Dies habe eine deutliche Begrenzung der Beschäftigungs- und Therapiemöglichkeiten zur Folge. Die Vollbelegung der Klinik führe zu einer noch angespannteren Personalsituation.

Die vorhandene personelle Besetzung der Klinik führt zu Einschränkungen für die untergebrachten Patienten und kann zu einem Sicherheitsrisiko sowohl für diese als auch für die Mitarbeitenden werden. Regelmäßig geht mit personellen Ausfällen eine Überlastung des Restpersonals einher.

Eine adäquate Betreuung und Behandlung der untergebrachten Patienten sind zu gewährleisten. Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

VIII Vertrauliche Gespräche

Auf den Stationen befanden sich die Telefone für die untergebrachten Patienten ohne vollständige Abschirmung in den Fluren – die vorhandenen Hauben seien beschädigt worden. Das Führen vertraulicher Telefonate war somit nicht uneingeschränkt möglich.

In anderen Einrichtungen beobachtet die Nationale Stelle vermehrt die Einführung von schnurlosen Telefonen. Auf diese Weise werden regelmäßige Kontakte mit der Außenwelt sowie das Führen vertraulicher Gespräche erleichtert.

Es sollen Lösungen gefunden werden, die es den untergebrachten Patienten ermöglichen, ungestört vertrauliche Telefonate zu führen.

Auf Nachfrage wurde der Delegation mitgeteilt, dass im Rahmen von Umbauarbeiten entsprechende „Telefonzellen“ installiert werden sollen.

Die Nationale Stelle bittet über die Fortschritte der Umsetzung informiert zu werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Dolmetscherdienst

Untergebrachte Patienten, die der deutschen Sprache nicht oder nur bedingt mächtig sind, sind oft auf eine Drittperson angewiesen, um zu kommunizieren.

Um den zeitnahen Zugang zu einem Dolmetscherdienst zu gewährleisten, schlägt die Nationale Stelle vor – zusätzlich zu der Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in die Klinik – einen Videodolmetscherdienst zu nutzen. Eine solche Verfahrensweise konnte sie bereits in einer Vielzahl an Kliniken beobachten.

II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass Mitarbeitende mehrheitlich keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Maßregelvollzug für wünschenswert, auch angesichts der kognitiv eingeschränkten Fähigkeiten von vielen untergebrachten Personen.

Das Tragen von Namensschildern ermöglicht die persönliche Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden, was sich auf den Umgang zwischen untergebrachten Patienten und Mitarbeitenden sowie therapeutisch positiv auswirken kann.

III Videotelefonie

Angesichts der abgeschiedenen Lage und eingeschränkten Erreichbarkeit (z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln) der Klinik wäre das Einführen der Videotelefonie wünschenswert. Eine solche Möglichkeit der Kontaktpflege mit der Familie kann einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung darstellen.

IV Zeitliche Orientierung

Die dauerhafte Einsehbarkeit der Uhrzeit in den Kriseninterventionsräumen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete, kann zur Normalisierung der belastenden Situation aufgrund der dortigen Unterbringung beitragen.

V Zugang nach draußen

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die gesicherten Höfe öfter geschlossen sind als dies notwendig wäre, obwohl ein regelmäßiger und selbstbestimmter Aufenthalt im Freien sowohl für die Patienten als auch für die Mitarbeitenden von Vorteil sein kann. Nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Grundsatz der individuellen Autonomie zu achten. Es wäre wünschenswert, eine Lösung zu finden, die einen selbständigen Zugang zu den Höfen ermöglicht.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 17. Oktober 2023